

Weisung 202103005 vom 03.03.2021 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202103005
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1101
Gültig ab:	03.03.2021
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Auf Grund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung war die Anpassung im Rahmen der Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II.

Wesentliche Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 7 SGB II:

- Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach europäischem Recht wurden mit dem Gesetz zur Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht vom 12. November 2020 (BGBl I S. 2416) Anpassungen und Ergänzungen im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) vorgenommen. Darüber hinaus wurden zur Berücksichtigung der Statusrechte von britischen Staatsangehörigen und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: „Austrittsabkommen“) im FreizügG/EU die erforderlichen Regelungen geschaffen.
- Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 festgestellt, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II a. F. mit einem automatischen Leistungsausschluss gegen Art. 7 Absatz 2 i. V. m. Art. 10 der VO (EU) 492/2011 und Artikel 4 der VO (EU) 883/2004 verstößt. Ein einmal aus Artikel 10 der VO (EU) 492/2011 erworbenes Aufenthaltsrecht besteht fort, auch wenn die Arbeitnehmereigenschaft verloren wurde. Der Leistungsausschluss ist nicht mehr anwendbar und es besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. § 7 SGB II wurde durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020 (Verkündung im BGBl. I S. 2855) neu gefasst. Hierfür wurde in der Fachlichen Weisung das Kapitel 1.4.8.5 neu eingefügt und im gesamten Dokument Hinweise auf den Leistungsausschluss gestrichen.
- Aufnahme eines ergänzenden Hinweises, dass bei verspäteter Antragstellung auf einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird.
- Aufnahme eines ergänzenden Hinweises, dass die Frist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18c AufenthG verkürzt werden kann.
- In Kapitel 1.4.9.7 Randziffer 7.54. in der FW zu § 7 SGB II wurde der Absatz 2 im Hinblick auf die Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz neu strukturiert.
- Zur verpflichtenden Datenübermittlung bei ortsabwesenden Personen mit Schutzstatus wurde eine Klarstellung vorgenommen.
- Klarstellung zu den Leistungsausschlüssen bei geminderten Altersvollrenten und Teilrenten.
- Ergänzung des Verzeichnisses der Ausbildungsstätten beim Bundesverwaltungsamt.
- Klarstellung zu den Folgen einer Exmatrikulation an einer Hochschule.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift